**Factsheet UNTERKUNFTSKOSTEN**

1. **Allgemein**

Asylbewerber werden grundsätzlich in staatlichen Einrichtungen untergebracht. Wenn dies nicht möglich ist, wird dies an Gemeinden oder Landkreise übertragen und wird dann als dezentrale Unterbringung bezeichnet.

Erstaufnahmeeinrichtung
Bis zu sechs Monate nach der Erstregistrierung als Asylbewerber können sie verpflichtet werden, in einer Aufnahmeeinrichtung zu verbringen.
Wer in diesen Einrichtungen lebt, bekommt keine Arbeitsgenehmigung und für Kinder besteht keine Schulpflicht. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern können darüber hinaus bis zum Ende des Asylverfahrens in sogenannten Aufnahmeeinrichtungen wie zb in Manching verpflichtet werden, zu leben.

Danach werden die Asylbewerber einzelnen Landkreisen durch die Regierung von Oberbayern zugewiesen, um dort bis zum Abschluss des Asylverfahrens zu wohnen.

**2. Gesetzesgrundlagen**
- Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes
- Asylbewerberleistungsgesetze
- Aufnahmegesetztes
- § 12a Aufenthaltsgesetzes (DVAsyl)

**DVAsyl***(1) Für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen gemäß der §§ 4 und 5 sowie anderer gewährter Sachleistungen werden von der zuständigen Behörde Benutzungsgebühren nach dieser Verordnung erhoben, soweit nicht ein Erstattungs-anspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht.*

*(2) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen.*

*(3) Die Befreiung nach Abs. 2 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Abs. 2 endet.*

*4) 1Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. 2Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.*

 **3. Kosten**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten der Unterbringung in staatlichen Unterkünften unmittelbar. Im Falle der dezentralen Unterbringung erstattet er den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstandenen notwendigen Kosten.

Neue Gebührenhöhe ab 01.09.2016
§23 Abs 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) Unterkunftsgebühr
Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft beträgt
1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278 Euro
2. für Haushaltsangehörige monatlich 97 Euro

§24 DVAsyl Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie
Die Höhe der Gebühr beträgt:
1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende
 monatlich 128 Euro Verpflegung + 28 Euro Haushaltsenergie
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr 1 fallen,
 monatlich 115 Euro Verpflegung + 25 Euro Haushaltsenergie
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 124 Euro Verpflegung + 13 Euro Haushaltsenergie
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 96 Euro Verpflegung + 10 Euro Haushaltsenergie

Wann muss für die Unterkunft bezahlt werden
Solange das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, besteht ein Anspruch auf staatliche Anschlussunterbringung, da über den bereits gestellten Asylantrag noch nicht entschieden wurde. Die Unterbringung in einer Anschlussunterkunft (Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft) ist Teil der Sachleistung, die vom Träger der Unterkunft zu erbringen ist
Soweit der Asylbewerber über Einkommen oder Vermögen verfügt, hat er die Kosten der Unterkunft zu erstatten. Das gilt auch für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn der Asylbewerber selbst genügend Einkommen oder Vermögen hat.
Diese Leistungspflicht bei Vermögen oder Einkommen besteht auch für abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber.

Eine Auszugsaufforderung wird dann an den Bewohner verschickt, wenn er aufgrund von Anerkennung oder anderen Aufenthaltsgenehmigungen nicht mehr leistungsberechtigt nach dem AsylbLG ist, sondern nach dem SGBII oder SGBXII. Danach übernimmt Jobcenter oder Sozialamt die Kosten der Unterkunft. Der Übergang erfolgt nach Ablauf des Monats, in dem der Bescheid des BAMFS zugestellt wird bzw bei subsidiären Schutz oder GFK Flüchtlingseigenschaft erst mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung des BAMF nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides keine Klage erhoben wurde.
**A**b diesem Zeitpunkt ist der Träger der Einrichtung nicht mehr verpflichtet, Unterkunft, Haushaltsenergie und ggf. Verpflegung bereitzustellen. Aufgrund der schwierigen Wohnraumsituation in Bayern erlaubt der Träger der Einrichtung trotz Anerkennung und Zuständigkeitswechsel in der Regel, dass die nun anerkannten Bleibeberechtigte vorerst in der Unterkunft wohnen bleiben können.Die anerkannten Bleibeberechtigten erhalten nun die Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII direkt als Geldleistung. Die Gewährung von Unterkunft, Haushaltsenergie und ggf. Verpflegung erfolgt in der Unterkunft aber zusätzlich weiter als Sachleistung. Um eine Doppelung der Leistungen auszuschließen, werden den anerkannten Bleibeberechtigten daher die erhaltenen Leistungen vom Träger der Unterkunft in Rechnung gestellt.

Ausstellung der Gebührenbescheide
Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern
Sondheimer Straße 9
97638 Mellrichstadt
Tel 09776/5099800
Fax 09776/5099899

Das Landratsamt in Dachau ist hier nicht involviert, bekommt auch keine Bescheide in Kopie und weiß somit auch nicht, wann und wer bereits aufgefordert wurde, dieses Benutzungsentgelt zu bezahlen.

Miete vs Benutzungsgebühr
Der Betrag ist keine Miete im zivilrechtlichen Sinne, sodass auch daraus auch keine Rechte oder Pflichten abgeleitet werden können wie angemessene Unterkunftskosten.
Im Betrag enthalten sind die Bereitstellung der Ausstattung/Erstattung bei Defekt/Hausmeister/Außen…

Entstehung der Gebührenschuld
**Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes
(Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl)**

§ 27Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Anwendbarkeit des Kostengesetzes

(1) 1Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 22 Abs. 1.
 2Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

(2) 1Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
 2Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

Ende der Gebührenschuld
 § 21 Ende der Leistungsgewährung und des Nutzungsverhältnisses

(1) Endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, tritt im Fall der Hilfsbedürftigkeit die Verpflichtung des nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Leistungsträgers nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen ein.

(2) 1Das Nutzungsverhältnis für die Unterbringungseinrichtung endet mit dem tatsächlichen Auszug. 2Der jeweilige Betreiber der Unterkunft ist berechtigt, nach dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz das Nutzungsverhältnis jederzeit zu beenden, insbesondere dann, wenn

1. der Platz zur Unterbringung leistungsberechtigter Personen benötigt wird,

2. schuldhaft der Hausfrieden gestört wird,

3. wiederholt gegen die Hausordnung oder entsprechende Anordnungen der
 Unterkunftsverwaltung verstoßen wird oder

4. die Unterkunftsgebühr nicht entrichtet wird.

Nachforderung der Unterkunftsgebühr (gerade strittig auch zwischen Anwälten) ***Verjährung bei öffentlichrechtlich begründeten Forderungen***
Die Festsetzungsverjährung bei kommunalen Beiträgen beträgt 4 Jahre (§ 169 Abs.2 AO) iVm mit den entsprechenden Verweisungsvorschriften des KAG bzw. BauGB. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist.

Derzeitige Erfahrungswerte
ab 2013 wird nachgefordert, Ratenzahlung ist möglich (auch 10 Euro pro Monat)- kein Erlass der Gebühren